Allgemeine Bedingungen für Instandhaltungsverfahren und Instandhaltungsverträge

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Wartungsverträge mit dem Abschluss von der Komax Austria GmbH (nachfolgend "Komax" genannt). Der Begriff "Wartung" im Sinne dieser Bedingungen umfasst alle Wartungen, Inspektionen, Überholungen vor Ort und Überholungen bei Komax, Um- und Ausbauten sowie Mängelbehebungen an Anlagen und Maschinen.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Ein Vertrag zwischen Komax und dem Kunden kommt mit dem Eingang einer schriftlichen Bestätigung der Auftragsannahme durch Komax (Auftragsbestätigung) beim Kunden zustande.

2.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Komax sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

2.3 Der abgeschlossene Vertrag gilt ausschließlich für die darin enthaltenen Standorte, Maschinen und Anlagen. Zusätzliche Standorte, Maschinen und Anlagen müssen in separaten Verträgen erfasst oder einem bestehenden Vertrag hinzugefügt werden. Änderungen dieser Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Annahme durch Komax. Der Preis wird dann entsprechend den vorgenommenen Änderungen angepasst.

2.4 Bei Wartungsverträgen über Maschinen und Anlagen, die erst nach Ablauf der im Kaufvertrag festgelegten Gewährleistungsfrist abgeschlossen werden, ist eine vorherige Besichtigung zwingend erforderlich. Ergibt die Inspektion, dass weitere Wartungsmaßnahmen erforderlich sind, so werden diese nur mit Zustimmung des Kunden durchgeführt. Entscheidet sich der Kunde gegen die notwendigen Wartungsmaßnahmen, werden ihm nur die Inspektionskosten in Rechnung gestellt. Komax behält sich in solchen Fällen das Recht vor, vom Abschluss eines Wartungsvertrages abzusehen.

3. Umfang der Leistungen

3.1 Der Umfang der von Komax zu erbringenden Leistungen ist in der Auftragsbestätigung einschließlich etwaiger Anlagen zu dieser abschließend beschrieben. Ergibt sich später die Notwendigkeit, zusätzliche Arbeitsschritte durchzuführen, so können diese dem Kunden ebenfalls gemäß Ziffer 5.2 in Rechnung gestellt werden.

4. Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme

4.1 Jede Vertragspartei behält alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Computerprogrammen, insbesondere an Test- und Prüfprogrammen, die sie der anderen Vertragspartei überlässt. Die Partei, welche die Unterlagen empfangen hat, erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben oder für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwenden, es sei denn, die andere Partei erteilt ihr vorher die schriftliche Genehmigung dazu.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Komax verpflichtet sich, die Wartungsarbeiten durch eigenes Fachpersonal oder durch von Komax benannte Beauftragte ordnungsgemäß durchführen zu lassen. Komax wird nur ordnungsgemäß qualifiziertes Personal beauftragen.

5.2 Der Kunde hat Komax die von ihm festgestellten Mängel, aufgrund derer die Wartungsarbeiten erforderlich sind, vorab mitzuteilen.
Stellt sich bei der Durchführung der vereinbarten Arbeiten heraus, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sind, werden diese im Einverständnis mit dem Kunden mit durchgeführt und entsprechend verrechnet.

5.3 Bei Wartungsarbeiten hat der Kunde die erforderlichen Ersatzteile rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sind nicht alle Ersatzteile vor Ort vorhanden, werden die erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand für die Aufwendungen und den Einbau der benötigten Teile werden dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt.

5.4 Die im Vertrag festgelegten Arbeitsabläufe werden nach Wahl von Komax im Werk von Komax oder im Werk des Kunden durchgeführt.
Werden die Arbeiten im Werk des Kunden durchgeführt, verpflichtet sich der Kunde, dem von Komax entsandten Personal eine geeignete Werkstatt für die Durchführung der Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat das von Komax entsandte Personal darauf aufmerksam zu machen, wenn ihm, Dritten oder anderen Auftragnehmern gegenüber besondere Vorsicht geboten ist oder wenn einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

Werden die Arbeiten im Werk von Komax durchgeführt, so trägt der Kunde die Kosten für Demontage, Transport und alle sonstigen damit verbundenen Aufwendungen.

5.5 Komax ist berechtigt, die Wartungsarbeiten abzulehnen oder abzubrechen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder wenn der Kunde die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

5.6 Der Kunde hat die Pflege-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten entsprechend der Bedienungsanleitung durchzuführen.

6. Fertigstellungstermine

6.1 Alle Angaben zu den Fertigstellungsterminen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

6.2 Die Vereinbarung eines verbindlichen Fertigstellungstermins setzt voraus, dass der Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen feststellbar ist.

6.3 Eine als verbindlich vereinbarte Fertigstellungsfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum:

- Wenn während der Wartungsarbeiten dringend notwendige Reparaturen durchgeführt werden müssen, jedoch nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber. In diesem Fall werden diese Reparaturen sowie eventuell zu ersetzende Ersatzteile zusätzlich aufgeführt und in Rechnung gestellt.
- Wenn Komax die für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlichen Daten nicht rechtzeitig erhält oder wenn der Kunde diese Daten nachträglich ändert oder
- wenn der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Pflichten gemäß Ziffer 5 oder die Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 8, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder
- wenn Umstände drohen oder eingetreten sind, die Komax nicht zu vertreten hat, z.B. Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, Epidemien, Pandemien, verspäteter oder fehlerhafter Zulieferung der benötigten Materialien, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Stellen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Feuer, Explosion und Naturereignissen.

7. Preise und Nebenkosten

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, z.B. bei Abschluss eines Komax Care Service Vertrages, verrechnet Komax die Wartungsarbeiten nach Zeit- und Materialaufwand zu Komax Tarifen. Dies gilt auch für Aufträge zur Erstellung von technischen Unterlagen, Prüfberichten und Gutachten sowie für die Auswertung von Messungen und Versuchen. Zu den Sachkosten gehören die Kosten für die Benutzung von Spezialwerkzeugen und Geräten sowie Verbrauchsmaterial und Nebenkosten.

Als Arbeitszeit gelten auch die Reisezeit, eine angemessene Zeit für die auftragsbezogene Vorbereitung und die Nachbereitung der Reise.

Der Auftraggeber bescheinigt den Aufwand durch Unterschrift auf dem entsprechenden Bericht. Bescheinigt der Kunde den Aufwand verspätet oder ohne Angabe von Gründen nicht, gelten die Aufzeichnungen des Komax-Personals als Grundlage für die Abrechnung.

7.2 Reise-, Transport-, Hotel- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen entstanden sind, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern sie nicht in einem Komax Care Vertrag enthalten sind.

7.3 Wird ein Komax Care Service Vertrag abgeschlossen, so gelten die in der Offerte vereinbarten Konditionen.

7.4 Sofern nicht ausdrücklich in einem Komax Care Vertrag enthalten, werden alle Teile, die im Rahmen von Wartungsarbeiten ersetzt werden, separat aufgeführt und in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungen sind vom Kunden gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen an das Domizil von Komax zu leisten. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Die Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn sich die Wartungsarbeiten aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, verzögern oder unmöglich werden.

Die Vertragspreise entsprechen den zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen Kosten. Eine nachträgliche Änderung der Kosten berechtigt Komax zu einer entsprechenden Erhöhung des Vertragspreises.

Im Übrigen verweist Komax auf die Zahlungsbedingungen in seinen Allgemeinen Lieferbedingungen.

9. Eigentum, Gefahr des Untergangs und Versicherung

9.1 Der Kunde trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstandes oder eines Teiles davon während der Durchführung der Arbeitsvorgänge, auch wenn diese in den Werken von Komax durchgeführt werden oder während des Transportes oder der notwendig gewordenen Lagerung.

9.2 Der Abschluss einer Versicherung gegen Risiken jeglicher Art obliegt dem Kunden.

10. Digitale Dienstleistungen

10.1 Daten / Sicherheit
Die Daten werden anonymisiert in der Komax Cloud gespeichert und es kommen die Bestimmungen der GDPR zur Anwendung.

Technische Daten können vom Anbieter zum Zweck der Analyse des Betriebs seiner Maschinen und zur Optimierung bzw. Weiterentwicklung der Dienstleistung bzw. der Maschinen verwendet werden.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Weitergabe dieser Daten an den Lieferanten, Komax und Komax einverstanden.

10.2 Vertraulichkeitsklausel
Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, sie keinem Unbefugten bekannt zu geben und sie weder ganz noch teilweise zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu reproduzieren. Zu den vertraulichen Informationen gehören zum einen alle Geschäftsgeheimnisse der Parteien, d.h. alle Informationen, die zu den Geschäftsgeheimnissen der Parteien gehören oder als solche angesehen werden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt 5 Jahre über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.

10.3 Pflichten des Kunden
- Bereitstellung einer ausreichend schnellen Internetverbindung (min. 10Mbits/s) auf Kosten des Kunden
- Bereitstellung einer ausreichenden Stromversorgung; auf Kosten des Kunden
- physikalischer Anschluss von Maschinen oder notwendiger Hardware an das lokale Firmennetzwerk
- Konfiguration des Firmennetzes und seiner IT-Elemente (Firewall, Router, DHCP, DNS, Proxy, Group Policies, etc.), damit die Dienstleistungen die entsprechenden Applikationen auf dem Webserver oder in der Komax Cloud ausführen können; sollte die Konfiguration der Netze nachweislich nicht erfolgreich sein, werden die Parteien eine gemeinsame Lösung erarbeiten.

10.4 Haftung
Komax leistet keine Gewähr und ist nicht verantwortlich für allfällige Fehler, Irrtümer oder Ungenauigkeiten der Dienstleistungen oder der Daten, die durch Unterbrechungen des Kundennetzes oder durch Unterbrechungen oder Störungen der Maschinen und der Übertragung zu oder von den Dienstleistungen verursacht werden. Bei einem Ausfall der Hardware (Gateway) werden die Folgen und die Entschädigung individuell zwischen den Parteien besprochen.
Zwingende & gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Komax leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr für die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Wartungsarbeiten mit einer Gewährleistungsfrist von einem Monat nach deren Beendigung.

Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 6.3 genannten Gründen unterbrochen, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung durchgeführten Arbeiten spätestens einen Monat nach Beginn der Unterbrechung zu laufen.

Erweisen sich der Wartungsgegenstand oder Teile davon oder in der Lieferung enthaltene oder gemäß diesem Vertrag eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungsfrist als schadhaft oder unbrauchbar und ist dieser Zustand nachweislich auf die mangelhafte Ausführung der Arbeitsvorgänge oder auf mangelhaftes von Komax geliefertes Material zurückzuführen, so verpflichtet sich Komax, diese Teile innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder zu reparieren oder zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass diese Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei Komax angezeigt werden.

Für ersetzte Ersatz- und Verschleißteile gelten die in den Lieferbedingungen enthaltenen Gewährleistungsfristen für Waren.

11.2 Für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Kunden oder Dritter unter Aufsicht von Komax zurückzuführen sind, leistet Komax nur dann Gewähr, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals von Komax im Zusammenhang mit der Anleitung oder Aufsicht beruhen.

11.3 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Komax Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen oder wenn der Kunde nicht unverzüglich geeignete und ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung trifft.

11.4 Für Teile, die im Rahmen der Gewährleistung nachgebessert wurden, leistet Komax im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Instandsetzungsmaßnahmen, jedoch nicht über die für sie geltende Gewährleistungsfrist hinaus.

11.5 Weitere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, die über die in Ziff. 10 genannten hinausgehen, sind ausgeschlossen.

12. Begrenzung oder Ausschluss der Haftung

12.1 Komax haftet gegenüber dem Kunden nur für Sachschäden, die durch das Personal von Komax bei der Durchführung der Wartungsarbeiten oder der Beseitigung von Mängeln schuldhaft verursacht wurden.

12.2 Die Haftung von Komax ist insgesamt auf den Betrag beschränkt, der der vereinbarten Auftragssumme entspricht, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 5'000 (fünftausend EURO).

12.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere die Geltendmachung von mittelbaren Schäden wie Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsausfall, entgangener Gewinn oder der Ersatz sonstiger Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist die Anschrift des Sitzes von Komax. Komax ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.

13.2 Auf alle Wartungsverträge ist materielles österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

13.3 Komax ist bestrebt, allfällige Differenzen mit seinen Kunden gütlich und einvernehmlich zu regeln.

Gültig ab Nov. 2022